



ANLAGE 1

Landeshauptstadt München  
Sozialreferat

Franziskanerstraße 8  
81669 München

Bearbeitet von	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2348 / -40-2348	Zimmer 4337	E-Mail @reg-ob.bayern.de
Ihre Nachricht vom 29.04.2015	Unser Geschäftszeichen 14.1/14.2-LHM	München, 04.05.2015	

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 20.04.2015: Sorgfältige Auswahl von Sicherheitspersonal in Asylbewerberunterkünften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion übersenden wir folgende Stellungnahme:

**Vorbemerkung:**

Die Flüchtlingseigenschaft ist ein rechtlicher Status, der einem Asylbewerber in Deutschland durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuerkannt wird, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylVfG erfüllt. Mit dieser Feststellung endet die Berechtigung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu erhalten und es besteht ggf. eine Leistungsberechtigung nach den allgemeinen Sozialgesetzen. Berechtigt, in Unterkünften für Asylbewerber zu wohnen sind hingegen nur Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG.

Bei der Beantwortung der Anfrage wird davon ausgegangen, dass sich der Antrag auf Asylbewerberunterkünfte, und da in Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig Sicherheitspersonal nicht eingesetzt wird, mithin auf die Aufnahmeeinrichtung München einschließlich der Dependancen bezieht.

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0

Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



Für den Bereich der Aufnahmeeinrichtung München mit all ihren Standorten gilt im Einzelnen Folgendes:

In allen Standorten der Aufnahmeeinrichtung ist 24 Stunden am Tag ein Wachdienst vor Ort. Insgesamt sind daher ca. 800 Wachleute in unseren Einrichtungen tätig, davon ca. 10% Frauen, so dass in der Regel auch weibliches Wachpersonal zur Verfügung steht.

Sämtliche Mitarbeiter sind unter Vorlage eines Führungszeugnisses sowie eines entsprechenden Qualifikationsnachweises spätestens eine Woche vor dem ersten Einsatz zu melden.

Zusätzlich wird das Sicherheitspersonal vor dem ersten Arbeitsbeginn der Polizei und dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz zur Überprüfung gemeldet. Diese überprüfen die Mitarbeiter hinsichtlich aller Straftaten, die geeignet sind, eine Gefahr für den zu schützenden Personenkreis (Asylbewerber) und das jeweilige Schutzobjekt (Aufnahmeeinrichtung/Asylbewerberunterkunft) darzustellen.

Insbesondere findet eine Überprüfung hinsichtlich vorsätzlich begangener Straftaten statt,

- soweit sie sich gegen das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung und die Freiheit einer oder mehrerer Personen gerichtet haben, oder
- auf dem Gebiet des unerlaubten Waffen- und Sprengstoffbesitzes und -handels begangen wurden, oder
- auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungs-, Arznei- bzw. Medikamentenhandels begangen wurden.
- Zudem gemeingefährliche Straftaten sowie Straftaten mit staatsschutzmäßigem Hintergrund.

Sobald uns diese Ergebnisse übermittelt wurden werden sie ausgewertet und es wird ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen, sollten tatsächlich relevante Erkenntnisse vorliegen. Außerdem arbeitet das Bayerische Landeskriminalamt daran, das derzeitige System zu vereinfachen und zu beschleunigen, so dass künftig ggf. auch eine regelmäßige Überprüfung aller Sicherheitsmitarbeiter stattfinden kann. Dies ist aktuell aufgrund des hohen Arbeitsaufwands leider nicht möglich.

Wir stehen aber generell in sehr engem und ständigem Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden, die uns regelmäßig Erkenntnisse oder Verdachtsmomenten in Zusammenhang mit den Asylbewerberunterkünften mitteilen.

Im Übrigen geht der Beauftragung eines Wachdienstunternehmens in diesen Fällen ein teilweise sogar europaweites Ausschreibungsverfahren anhand eines umfangreichen Kriterienkataloges voraus. Bei der eigentlichen Vergabeentscheidung wird anhand dieser Kriterien – unter denen natürlich auch die Wirtschaftlichkeit eine erhebliche, aber eben bei weitem nicht die alleinige Rolle spielt – entschieden.

Im Rahmen der Ausschreibung wird den Sicherheitsdiensten beispielsweise vorgegeben, dass sie nur Mitarbeiter einsetzen, die den besonderen Anforderungen dieses Dienstes psychisch und physisch gewachsen sind und insbesondere mit Kommunikationsproblemen, Sprachbarrieren sowie Personen aus unterschiedlichen Kulturen mit oft fremden Verhaltensweisen und Wertvorstellungen umgehen können. Zudem haben die Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen an einer Fortbildung in Interkultureller Kompetenz teilzunehmen.

Selbstverständlich müssen die Sicherheitsdienste eine Genehmigung zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 S. 1 GewO besitzen, so dass hier auch eine Kontrolle durch die Kreisverwaltungsbehörden stattfindet. Zudem existieren zu den allgemeinen Vorgaben gesonderte objektbezogene (mündliche und schriftliche) Dienstanweisungen, z.B. zum Einsatz von weiblichem Wachpersonal. Sämtliche Verpflichtungen und Anforderungen werden natürlich auch in den jeweiligen Verträgen mit den Unternehmen noch einmal detailliert ausgeführt und festgehalten. Natürlich werden die Unternehmen und die Mitarbeiter auch darüber hinaus regelmäßig auf die erhöhte Sensibilität der Aufgabe hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen